

## Arbeitszimmer: Was ist zu tun?

Nr. 26 / 19.08.2010

**Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 - entschieden, dass die ab Veranlagungszeitraum 2007 geltende Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG) mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist, soweit das Abzugsverbot Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann umfasst, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit *kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht*. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, den verfassungswidrigen Zustand rückwirkend auf den 1. Januar 2007 zu beseitigen.**

Da zu erwarten ist, dass der Gesetzgeber die zur Beseitigung des verfassungswidrigen Zustands erforderlichen gesetzlichen Regelungen schaffen wird, hat das **Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 12.08.2010** die verfahrensrechtlichen Folgerungen zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung festgelegt.

Soweit Einkommensteuerbescheide ab Veranlagungsjahr 2007 hinsichtlich der Anwendung der Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 **Nr. 3** (und 4) Abgabenordnung (AO) vorläufig ergangen sind, ist zur Berücksichtigung dieser Aufwendungen bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung grundsätzlich nichts zu veranlassen. Die Finanzämter werden die Einkommensteuerbescheide von Amts wegen ändern, sobald die (technischen) Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann ein vorläufig ergangener Einkommensteuerbescheid dahingehend geändert werden, dass die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Betrag von 1.250 € berücksichtigt werden können, sofern für die berufliche Tätigkeit neben dem häuslichen Arbeitszimmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und die Höhe der zu berücksichtigenden Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Diese Regelung gilt auch für bisher noch nicht bearbeitete Anträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung.



Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.  
Kastanienallee 18  
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

PRESEINFORMATION



Bei Einkommensteuerbescheiden, die keinen Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich des Arbeitszimmers enthalten und gegen die aus diesem Grund ein Einspruchsverfahren läuft, ist ebenfalls nichts zu veranlassen, weil der Einspruch bis zur gesetzlichen Neuregelung nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruht.

Erich Nöll, Geschäftsführer im BdL, weist daraufhin, dass endgültige Entscheidungen der Finanzbehörden erst nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung getroffen werden können.

Weitergehende Tipps hierzu geben die Lohnsteuerhilfevereine. Informationen über nächstgelegene Beratungsstellen erhält man beim **Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.** unter folgender Telefon-Nummer 030 / 3010 8610 oder im Internet unter [www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de) unter der Rubrik **Verzeichnis**.

Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.  
Kastanienallee 18  
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

**PRESEINFORMATION**